

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Probleme bei Altkleidersammlung und -entsorgung

Laut eines Online-Artikels der Tageszeitung Thüringer Allgemeine mit dem Titel „Müllproblem im Kreis Nordhausen: Alttextilien verschandeln Südharzer Orte“ vom 14. Februar 2025 seien im Landkreis Nordhausen zahlreiche Altkleidercontainer von den gewerblichen Sammlern abgebaut worden, so dass die übrig gebliebenen Container mit der Aufnahme von Altkleidern völlig überlastet seien. Als Grund für den Abbau der Container wird angegeben, dass der Altkleidermarkt weltweit eingebrochen sei und die Erlöse für die Sammler nicht mehr kostendeckend seien. Im Artikel ist weiter zu lesen, dass noch tragbare Kleidung nicht im Restmüll entsorgt werden dürfe und seit Jahresbeginn der Landkreis Nordhausen gesetzlich mit der Erfassung und Trennung von Textilabfällen betraut sei.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten** hat die **Kleine Anfrage 8/550** vom 28. Februar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. April 2025 beantwortet:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage sind welche Entsorgungsträger zur Erfassung, Trennung und Entsorgung von Alttextilien verpflichtet?

Antwort:

Nach § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, unter anderem Alttextilien aus privaten Haushalten getrennt zu sammeln und möglichst einer Verwertung zuzuführen. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind in Thüringen die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 3 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG).

Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 KrWG können gewerbliche oder gemeinnützige Sammler an Stelle der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmte Verwertungsabfälle sammeln. Dies betraf in der Vergangenheit insbesondere auch Alttextilien.

Ebenfalls können nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG Bekleidungsgeschäfte im Rahmen ihrer Produktverantwortung Altkleider freiwillig zurücknehmen.

2. Sind der Landesregierung die Entsorgungsprobleme im Landkreis Nordhausen bekannt?

Antwort:

Der Landesregierung ist bekannt, dass die Marktlage für Alttextilien äußerst schwierig ist. Bis vor kurzer Zeit konnte über eine Sammlung durch Altkleidercontainer die anschließende Sortierung finanziert und

ein Gewinn erwirtschaftet werden. Dieser finanzielle Gewinn war die Grundlage für die gewerblichen und gemeinnützigen Sammler, eine entsprechende Anzahl Altkleidercontainer aufzustellen und regelmäßig zu leeren beziehungsweise abzuholen.

Soweit die Marktlage für Altkleider keinen Gewinn mehr verspricht, besteht das Risiko, dass die gewerblichen oder gemeinnützigen Sammler die Container zurückziehen oder diese nicht mehr regelmäßig leeren.

Im Landkreis Nordhausen hat sich nach Kenntnis der Landesregierung der Umweltausschuss des Kreistages im Februar mit dem Thema der Sammlung von Alttextilien befasst. Derzeit sind im Landkreis Nordhausen noch rund 150 Altkleidercontainer von gewerblichen Sammlern aufgestellt, die für die getrennte Erfassung als ausreichend angesehen werden.

3. Sind der Landesregierung ähnlich gelagerte Fälle in anderen Gebietskörperschaften bekannt und wenn ja, aus welchen Gebietskörperschaften?

Antwort:

Die schwierige Marktlage für Alttextilien trifft sowohl alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als auch die gewerblichen oder gemeinnützigen Sammler. Zumindest in einzelnen Fällen sind wohl Container von gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlern zurückgezogen worden. Nähere Informationen liegen der Landesregierung hierzu jedoch nicht vor.

4. Was sind nach Auffassung der Landesregierung die Gründe für die Probleme der Altkleidersammlung und -entsorgung im Landkreis Nordhausen und gegebenenfalls in anderen Gebietskörperschaften?

Antwort:

Die derzeit schwierige Marktlage für Alttextilien führt dazu, dass das wirtschaftliche Interesse von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern an der Sammlung von Alttextilien zurückgeht. Soweit diese Sammlungen die Alttextilien nicht mehr einer Verwertung zuführen, obliegt die Entsorgung der Alttextilien den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.

5. Welchen landesseitigen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung, um etwaige Sammlungs- und Entsorgungsprobleme im Zusammenhang mit Alttextilien zu lösen?

Antwort:

Die Marktlage für Alttextilien kann weder von den Landkreisen und kreisfreien Städten noch vom Freistaat Thüringen beeinflusst werden. Aktuell werden Auslegungsspielräume im zugrundeliegenden Bundesrecht ermittelt, um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eine möglichst flexible Reaktion auf eine sich ändernde Marktlage zu erlauben.

6. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuell in Überarbeitung befindliche Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union und die darin vorgesehenen Regelungen zur erweiterten Herstellerverantwortung in Bezug auf Textilhersteller und Modemarken?

Antwort:

Im Vorschlag für die Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie sind insbesondere harmonisierte Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung vorgesehen, wodurch die Modemarken und Textilhersteller zur Entrichtung von Gebühren verpflichtet würden, um einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für die Sammlung und Behandlung von Textilabfällen zu leisten.

Eine solche Herstellerverantwortung kann einen wichtigen Beitrag für die Sammlung von Alttextilien leisten.

Die Höhe der Gebühren soll sich nach der Kreislauffähigkeit und der Umweltleistung der Textilerzeugnisse richten. Da Abfallvermeidung die beste Option ist, ist in der allgemeinen Ausrichtung vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten höhere Gebühren von Unternehmen verlangen können, die für „Fast Fashion“ typische Industrie- und Handelspraktiken anwenden.

Ein Aspekt der nachgebenden Marktlage ist auch in der Qualität der einzusammelnden Textilien zu sehen. Textilien, die billig für eine geringe Nutzungsanzahl mit wenig haltbaren Materialien hergestellt werden, vergrößern die Abfallmenge und vermindern die Möglichkeiten einer Folgenutzung. Dem würde vor-

aussichtlich die vorgesehene erweiterte Herstellerverantwortung entgegenwirken. Bei der Ausgestaltung solcher Systeme wird jedoch darauf zu achten sein, dass bestehende Wettbewerbsvorteile von Unternehmen mit einer guten Umweltleistung nicht nivelliert werden.

In Vertretung

Arndt
Staatssekretärin